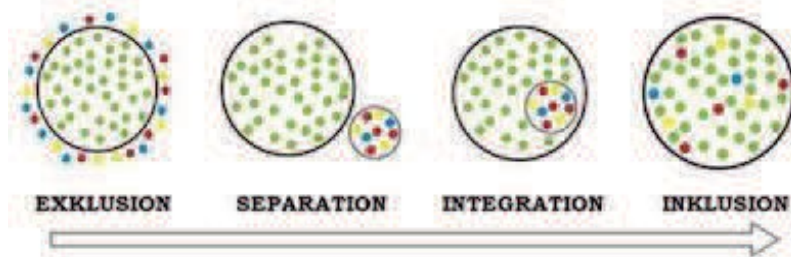


## Anlage 2: Handreichung für Inklusion

### INKLUSION

„Alle sind gleich und alle sind verschieden, keiner wird ausgeschlossen.“

Ines Boban/Andreas Hinz



### Die Inklusive Schule

Die inklusive Schule geht von der Tatsache aus, dass die Heterogenität die Normalität darstellt und trachtet danach, im Sinne einer inklusiven Pädagogik den Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen aller Schüler/innen gerecht zu werden. Sie richtet ein besonderes Augenmerk auf die Schüler/innen mit Beeinträchtigung und Schüler/innen mit Migrationshintergrund und schafft Voraussetzungen, um sie in das Schulsystem bestmöglich einzubinden.

Die Schule richtet sich nach den Zielsetzungen, die im Abkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten enthalten sind und arbeitet in diesem Sinne mit der Landesverwaltung, dem Schulamt, den Diensten des Sanitätsbetriebes und den Gemeinden zusammen. Oberstes Ziel ist die Chancengleichheit aller Schüler und Schülerinnen.

Inklusion in den Rahmenrichtlinien der Oberschule

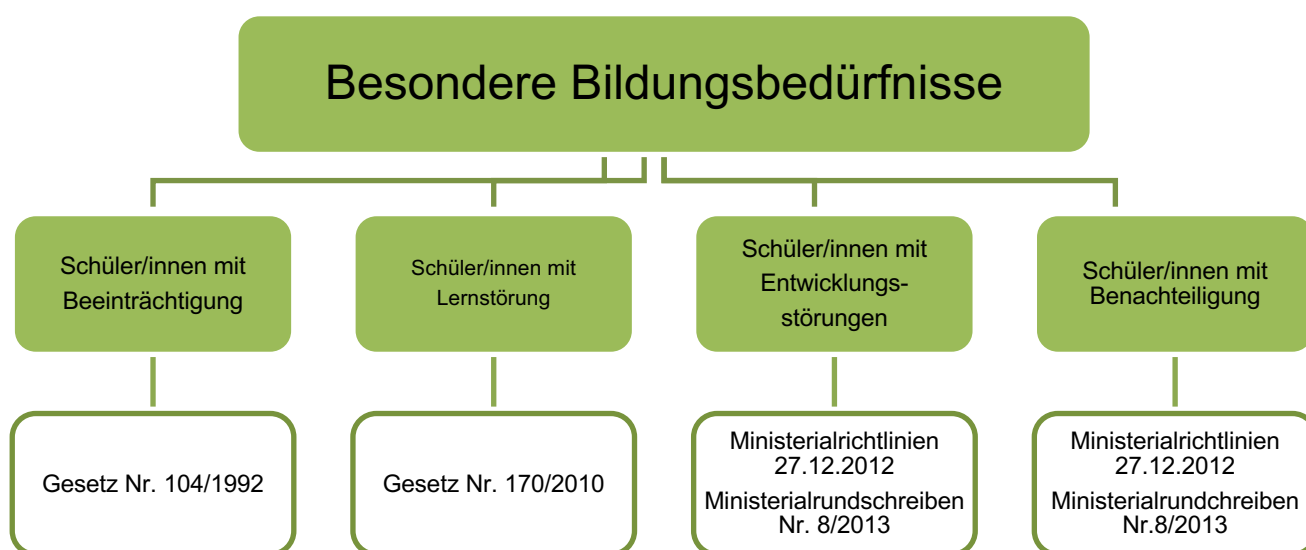
In den Rahmenrichtlinien der Oberstufe werden die Prinzipien der anderen Bildungsstufen wieder aufgegriffen und fortgesetzt. Auch hier ist die Differenzierung des Bildungsangebotes ein wichtiger didaktischer Grundsatz. Dabei werden die verschiedenen Bildungsbedürfnisse berücksichtigt, wie jene von Schülern/innen mit Benachteiligungen und Beeinträchtigungen, jene mit hervorragenden Begabungen oder mit Migrationshintergrund. Aber auch die Vermeidung von Schulabbruch und das Aufholen von Lernrückständen sind wesentliche Bildungsziele. Dazu wird eine Reihe möglicher Wege aufgezeigt. Schulen können „mit einzelnen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern einen differenzierten, persönlichen Lernweg planen und vereinbaren. Damit werden den Schülern/innen alternative Wege zum Erwerb der Kompetenzen eröffnet, die für die einzelnen Bildungsabschnitte vorgeschrieben sind. Zur Umsetzung des differenzierten Lernwegs können auch Vereinbarungen mit außerschulischen Einrichtungen abgeschlossen werden.“

### B.1. GESETZLICHER RAHMEN

- Gesetz Nr. 104/1992 und Leitlinien vom 04.08.2009 für die schulische Integration von Schülern mit Beeinträchtigung
- Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen)
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung 2008
- Gesetz Nr. 170/2010
- Ministerialdekret Nr. 5669 und Leitlinien vom 12.07.2011 für das Recht auf Bildung von Schülern und Studentin mit Lernstörungen (DSA)
- Ministerialrichtlinie vom 27.12.2012 (Maßnahmen für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bildungsbedürfnissen und Umsetzung der schulischen Inklusion)
- Ministerialrundschriften Nr. 8/06.03.2013
- Programmabkommen: Beschluss der Landesregierung Nr. 1056/05.07.2013
- Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 47/27.11.2013

- Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr.8/18.02.2014
- Landesgesetz vom 14.07.2015
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1458 vom 20.12.2016 (Richtlinien für die Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderung)
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017
  - Ministerialverordnung Nr. 205 vom 11.03.2019, Artikel 20 und 21

## B.2. KATEGORIEN BESONDERER BILDUNGSBEDÜRFNISSE



## 1.2.1 Die einzelnen Kategorien

### 1.2.1.1 Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung

Funktionsdiagnosen (Gesetz Nr. 104/1992)

F70		leichte Intelligenzminderung
F71		mittelgradige Intelligenzminderung
F72		schwere Intelligenzminderung
F73		schwerste Intelligenzminderung
F84	■	tiefgreifende Entwicklungsstörung
F20 – F29	■	Psychosen
F06	■	psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit
F07	■	Persönlichkeitsstörung und Verhaltensstörung aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns
C00 – D48	■	Neubildungen (Tumore)
D50 – D89	■	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems
E00 – E90	■	Endokrine Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten
G00 – G99	■	Krankheiten des Nervensystems
H00 – H59	■	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde
H60 – H95	■	Krankheiten des Hörens mit Hörverlust
I00 – I99	■	Krankheiten des Kreislaufsystems
J00 – J99	■	Krankheiten des Atmungssystems
K00 – K93	■	Krankheiten des Verdauungssystems
L00 – L99	■	Krankheiten der Haut und Unterhaut
M00 – M99	■	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes
N00 – N99	■	Krankheiten des Urogenitalsystems
Q00 – Q99	■	Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten, Chromosomenanomalien

- Diese Erkrankung/Beeinträchtigung muss so gravierend sein, dass ohne Maßnahmen im Sinne des Gesetzes Nr. 104/1992 die schulischen Anforderungen nicht bewältigt werden können. Die behandelnde Fachärztin/Der behandelnde Facharzt definiert die Fälligkeit des Dokumentes.

Die Diagnosen der Epilepsie (unabhängig ob pharmakoresistent oder nicht) haben die Gültigkeit von einem Jahr.

Bei allen Funktionsdiagnosen beschreibt der Dienst die Kompetenzen und Schwierigkeiten in den verschiedenen Bereichen. Im Bereich Selbstständigkeit und Partizipation wird zusätzlich der Grad der funktionellen Beeinträchtigung angegeben.

Nachdem die Beeinträchtigung (bleibende oder fortschreitende Funktionsstörung physischer, psychischer oder sensorischer Natur) festgestellt und durch eine Funktionsdiagnose (FD) vonseiten des Sanitätsbetriebes bescheinigt worden ist, wird Folgendes wirksam:

- Durchführung von individuellen Maßnahmen
- Individueller Bildungsplan (IBP)
- Mögliche zieldifferente Bewertung
- Zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen

### 1.2.1.2 Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Lernstörungen

Klinische Befunde (Gesetz Nr. 170/2010)

F81		umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten
F81.0		Lese- und Rechtschreibstörung
F81.1		isolierte Rechtschreibstörung
F81.2		Rechenstörung
F81.3		kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten

Aufgrund dieser Klinischen Befunde wird Folgendes wirksam:

- IBP zielgleich mit Kompensations- bzw. Befreiungsmaßnahmen
- Zielgleiche Bewertung: Angemessene Prüfungs- und Bewertungsformen

### 1.2.1.3 Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bildungsbedürfnissen

Klinische Befunde (Ministerialrichtlinie vom 27.12.2012)

F90	★	F90.0 einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung F90.1 hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens 314.01 Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung, vorwiegend hyperaktiv bzw. Mischtyp
314.00		Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung, vorwiegend unaufmerksamer Typ
V62.89	★	Grenzbereich der intellektuellen Leistungsfähigkeit
F83		kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung
F80		umschriebene Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache
F82		umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen
F30 – 39	■	affektive Störungen
F40 – 48		neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
F50		Essstörungen
F51		nichtorganische Schlafstörungen
F54		Psychologische Faktoren und Verhaltensfaktoren bei nicht andernorts klassifizierten Krankheiten
F60	■	spezifische Persönlichkeitsstörung
F91	■	Störungen des Sozialverhaltens
F92	■	kombinierte Störung des Sozialverhaltens
F93		emotionale Störung des Kindesalters
F94		Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

**Sonderfälle:**

- ★ Bei der Diagnose F90 mit einer Komorbidität mit anderen Pathologien können bei einer besonders schweren Ausprägung Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992 im schulischen Kontext gewährt werden.
- ★ Im Grenzbereich der intellektuellen Leistungsfähigkeit kann bei einer schweren funktionellen Beeinträchtigung Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992 im schulischen Kontext gewährt werden.

Der Schweregrad der Beeinträchtigung wird durch die zuständigen Gesundheitsdienste auf der Grundlage von landesweit einheitlichen Kriterien attestiert.

- Bei diesen Diagnosen stellt der dafür zuständige Gesundheitsdienst fest, ob eine schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten vorliegt. Diese Diagnosen haben die Gültigkeit von einem Jahr. Wird diese schwere Beeinträchtigung des Sozialverhaltens von der Fachambulanz alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Psychologischen Dienst ausgestellt, können dafür auf Antrag der Schulführungskräfte Stunden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Inklusion zugewiesen werden.

Aufgrund dieser Klinischen Befunde wird Folgendes wirksam:

- IBP zielgleich mit Kompensations- und Befreiungsmaßnahmen
- Zielgleiche Bewertung: Angemessene Prüfungs- und Bewertungsformen

**1.2.1.4 Schüler und Schülerinnen mit Benachteiligung**

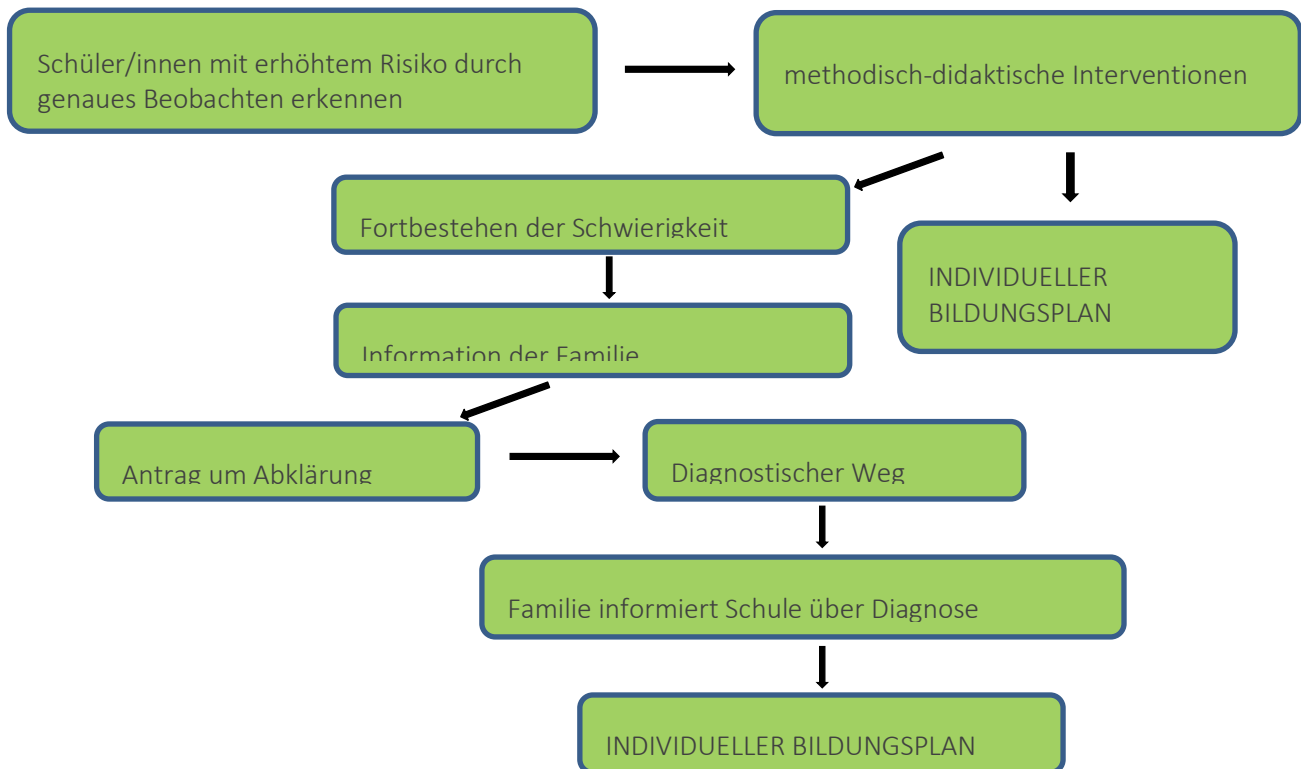
(Ministerialrundschriften Nr. 8 vom 06.03.2013)

- sozioökonomische,
- kulturelle und sprachliche Benachteiligung,
- Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Werden bei Schülerinnen und Schülern die oben angeführten Benachteiligungen festgestellt, wird Folgendes wirksam:

Der IBP wird gemeinsam vom Klassenrat mit Blick auf die spezifische Situation des Schülers/der Schülerin erstellt.

## B.3. SCHRITTE ZUM INDIVIDUELLEN BILDUNGSPLAN



## 1.3.1 Der Antrag um Abklärung

Ein Antrag um Abklärung kann von den Erziehungsberechtigten, der Bildungseinrichtung mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler bzw. der volljährigen Schülerin eingereicht werden.

## 1.3.2 Der Individuelle Bildungsplan (IBP)

Für jeden Schüler, jede Schülerin mit einer Funktionsdiagnose wird ein Individueller Bildungsplan erstellt. Schüler/Schülerinnen mit klinischem Befund erhalten einen zielgleichen Individuellen Bildungsplan. Außerdem kann in besonderen Situationen auf Beschluss des Klassenrates ein IBP für einen Schüler/eine Schülerin erstellt werden, wenn der Klassenrat es als notwendig erachtet.

Aufgrund gezielter systematischer Beobachtungen wird die Ausgangslage des Schülers/der Schülerin zu Beginn des Schuljahres erfasst und der IBP vom Klassenrat gemeinsam erarbeitet, nachdem die Inklusionslehrperson mit den Eltern und gegebenenfalls mit den Fachkräften der Sanitätsbetriebe Rücksprache gehalten hat.

Der Individuelle Bildungsplan beschreibt aufgrund der Ergebnisse der Funktionsdiagnose (FD) bzw. des Funktionellen Entwicklungsprofils (FEP) die integrierten und aufeinander abgestimmten Maßnahmen, welche für den Schüler/die Schülerin mit Beeinträchtigung für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel ein Jahr) zur vollen Verwirklichung des Rechtes auf Erziehung und Bildung vorgesehen werden. Dabei werden die didaktisch - erzieherischen Vorhaben, die individuellen Maßnahmen zur Rehabilitation und Sozialisation, sowie die Formen der Inklusion von schulischen und außerschulischen Tätigkeiten berücksichtigt.

Der IBP berücksichtigt folgende Punkte:

- Ausgangslage des Schülers/der Schülerin
- Daten, den bisherigen Kindergarten- bzw. Schulbesuch betreffend

- Planung der individuellen Zielsetzungen und entsprechende Maßnahmen
- Kompensationsmöglichkeiten, Hilfsmittel und Befreiungsmaßnahmen
- Schwerpunkte der individuellen Fördermaßnahmen sowohl in pädagogisch-didaktischer, als auch therapeutischer Hinsicht
- Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten
- Überprüfung der erreichten Kompetenzen am Ende des ersten Halbjahres
- Zielgleiche, zielgleiche mit Individualisierungsmaßnahmen und zieldifferente Bewertung

Der IBP ist innerhalb November zu erstellen und anschließend in schriftlicher Form den Eltern auszuhändigen.

#### 1.3.2.1 Nach dem ersten Semester

Am Ende des Semesters wird überprüft, ob die Zielsetzungen in den einzelnen Fachbereichen erreicht worden sind.

Sollten in einem oder mehreren Fächern Ziele nicht erreicht worden sein und/oder negative Bewertungen vorliegen, wird gegebenenfalls eine erneute Anpassung der Ziele und Maßnahmen vorgenommen. Die neu festgelegten Maßnahmen werden in einem Protokoll festgehalten und dem IBP beigelegt. Bei Bedarf kann eine Abänderung des IBP vom Klassenrat auch während des Schuljahres vorgenommen werden.

Die Eltern werden bei weitreichenden Abänderungen in Kenntnis gesetzt.

Auch für Schüler und Schülerinnen, bei denen eine Abklärung durch einen Psychologen beantragt wurde, ist ein IBP zu erstellen.

## B.4. DAS FUNKTIONELLE ENTWICKLUNGSPROFIL (FEP)

Im Gegensatz zur Förderdiagnostik handelt es sich hier um eine prozessorientierte Beschreibung des Kindes; das FEP gibt Aufschluss über den aktuellen Entwicklungsstand zum Zeitpunkt des Übertritts vom Kindergarten in die Grundschule und von einer Schulstufe in die nächste.

Das FEP wird von den Vertretern und Vertreterinnen der Sanitätsbetriebe gemeinsam mit dem Klassenrat unter Mitarbeit der Eltern für Schüler/Schülerinnen mit Funktionsdiagnose ausgearbeitet. Es bildet auch eine Art Evaluation der bisherigen Maßnahmen und der dadurch ermöglichten Entwicklung des Kindes.

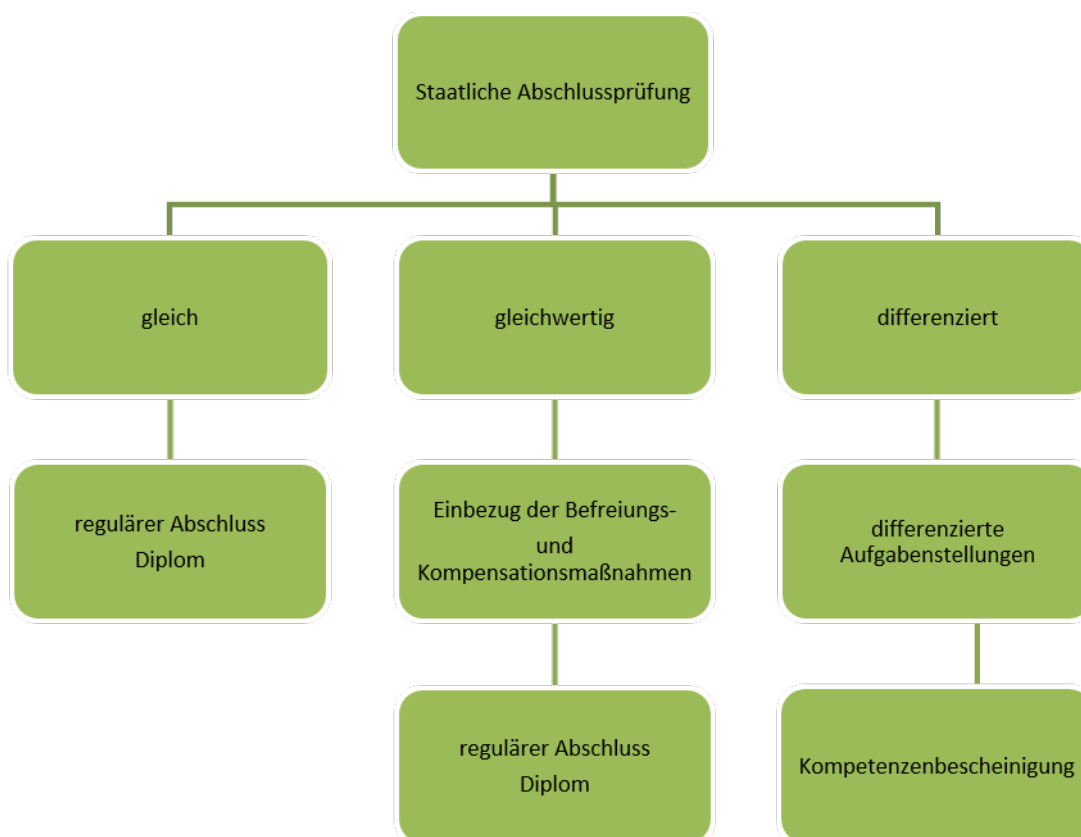
Das FEP ist die Grundlage für die Planung der notwendigen Maßnahmen in der nächsten Schulstufe und gleichzeitig für die Erstellung des neuen Individuellen Bildungsplanes. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, das Dokument an die nächste Schulstufe weiterzuleiten.

Für Schüler und Schülerinnen mit klinischem Befund oder Schüler/Schülerinnen mit Benachteiligung wird unter Einbeziehung der Eltern vom Klassenrat ein Abschlussbericht zur Umsetzung des IBPs erstellt. Dieser kann zusammen mit dem IBP von den Eltern an die nächste Schulstufe weitergeleitet werden.

## 1.5 STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG

In Zusammenarbeit mit dem Klassenrat erstellt die Inklusionslehrperson eine Liste von Maßnahmen, welche im Laufe der 5. Klasse regelmäßig angewandt wurden. Diese Liste wird der Kommission zugestellt, damit genannte Maßnahmen im Sinne der Kontinuität im Rahmen der staatlichen Abschlussprüfung angewandt werden. Hierbei ist die Unterscheidung zwischen einer zielgleichen und zieldifferenten Bewertung von zentraler Bedeutung.

Zielgleich bewertete Schüler/innen erhalten ein reguläres Diplom, während zieldifferent bewertete Schüler/innen eine Kompetenzenbescheinigung erhalten.



Nicht nur Schülerinnen mit Beeinträchtigung oder einer spezifischen Lernstörung haben bei der Prüfung Anrecht auf besondere Unterstützung in Übereinstimmung mit dem IBP und dem durchgeführten Unterricht, sondern auch alle anderen Schüler mit besonderen Benachteiligungen, für die aufgrund eines klinischen Befundes oder eines Klassenratsbeschlusses ein IBP erstellt wurde.

Die Prüfungskommission kann, über die, im IBP formulierten Maßnahmen hinaus, weitere Maßnahmen für die Staatliche Abschlussprüfung zulassen, falls dies als notwendig erachtet wird.



## 1.6 DER WEG ZUR INKLUSION

Wie gelingt Inklusion?

- Vertrauen haben in die Lernmöglichkeiten der Schüler/Schülerinnen
- stärkenorientiert arbeiten und Vielfalt als Wert schätzen
- konstruktive Teamarbeit, gemeinsame Planung und Verantwortung übernehmen
- überzeugt sein, dass jede/r Schüler/Schülerin spezifische Fähigkeiten hat, die es oft noch zu entdecken gilt
- überzeugt sein, dass Schüler/Schülerinnen voneinander lernen können, nicht nur durch die Lehrpersonen
- wissen, dass Lernen immer auch mit Beziehung zusammenhängt
- Wertschätzung des Prozesses, der Anstrengung und der Ergebnisse kooperativer Lernformen
- wissen, dass Lernen ein langfristiger Prozess ist, der schrittweise angegangen werden muss
- Fortbildungen für das gesamte Kollegium
- Fachgruppe Inklusion mit unterstützender Funktion
- vielfältige Unterrichtsformen und –methoden

### 1.6.1 Absprachen im Klassenrat

Insbesondere wenn sich ein Klassenrat neu bildet, ist es notwendig, sich über grundsätzliche Fragestellungen auszutauschen und nach Möglichkeit einen Konsens zu finden:

- gemeinsames Grundverständnis von Inklusion voraussetzen
- die Rolle und Funktion der Inklusionslehrpersonen und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Inklusion in der gemeinsamen Planung und Durchführung des Unterrichts festlegen
- gemeinsam planen
- gemeinsam Unterricht gestalten
- die Ausgangslage, den aktuellen Entwicklungsstand der Schüler/ Schülerinnen mit Funktionsdiagnose erheben
- Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und den Sozial- und Gesundheitsdiensten finden

### 1.6.2 Mögliche Formen der Unterstützung im Unterricht

- Hilfsmittel
- Kompensationsmöglichkeiten
- Befreiungsmaßnahmen
- Methodisch und didaktische Maßnahmen

### 1.6.3 Elternarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und anderen, den Schüler/die Schülerin unterstützenden Institutionen ist von großer Wichtigkeit. Bei Bedarf, vor allem bei Schülern/Schülerinnen, die zielfähig bewertet werden, gestaltet der Klassenrat mit den Eltern die Zukunftsplanung. Während es dabei im Biennium vor allem um ein Einleben in die Schulgemeinschaft geht, wird im Triennium gezielt nach beruflichen Perspektiven gesucht, die dem Schüler/der Schülerin auch z. B. im Rahmen von zusätzlichen Berufspraktika aufgezeigt werden können.

Gegebenenfalls werden, wie im Einvernehmensprotokoll vorgesehen, ab dem 4. Schuljahr Maßnahmen zwecks Übergang Schule-Beruf ergriffen. Das Procedere ist im Einvernehmensprotokoll, welches zwischen den Oberschulen, der Abteilung Arbeit, der Abteilung Bildungsförderung und den Sozialdiensten der Bezirksgemeinschaften/dem Sozialdienst Bozen, im Schuljahr 2018/19 abgeschlossen wurde, festgehalten.

## 1.7 BERUFSBILDER IM INKLUSIVEN UNTERRICHT

Die gesamte Schulgemeinschaft trägt für ein Gelingen des inklusiven Unterrichts Verantwortung.

### 1.7.1. Mitarbeiter/in für Inklusion

„Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin für Inklusion arbeitet auch selbständig, und zusammen mit dem Lehr- und Erziehungspersonal, den Hinweisen des Individuellen Erziehungsplanes entsprechend an der Eingliederung von Kindern und Schülern/Schülerinnen mit Beeinträchtigung in den Kindergärten, Grund-, Mittel- und Oberschulen sowie den Schulen der Berufsbildung mit.“

(B.L.R. Nr. 1378 vom 23. 04.2007). Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin für Inklusion wird im Klassenverband dem einzelnen Schüler/der einzelnen Schülerin zugewiesen.

#### Aufgaben:

- die Zusammenarbeit mit dem Lehr- und Erziehungspersonal bei der Erstellung des Funktionellen Entwicklungsprofils und Individuellen Bildungsplanes
- die Unterstützung des Kindes mit Beeinträchtigung im praktisch-funktionalen Bereich sowie auf der Beziehungs- und Kommunikationsebene, um die Teilnahme des Kindes an allen Aktivitäten der Schule zu gewährleisten
- die Förderung der persönlichen und sozialen Autonomie des Kindes mit Beeinträchtigung
- die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes in Zusammenarbeit und im Austausch mit den anderen pädagogischen und sanitären Fachkräften
- den Vorschlag für den Ankauf spezifischer Lehr- und Hilfsmittel
- nach Absprachen mit der Fachlehrperson, die Durchführung gezielter Tätigkeiten mit den Schülern/Schülerinnen einzeln oder in Gruppen
- hält Kontakt zu Eltern, Experten, Lehrkräften usw.

### 1.7.2 Inklusionslehrperson

„...die Zusammenarbeit der Inklusionslehrer mit den Regellehrern in den Abteilungen und Klassen, in welchen diese tätig sind und die Übernahme der gemeinsamen Verantwortung. Die Inklusionslehrer nehmen somit teil an der didaktischen und Erziehungsplanung und an der Erarbeitung und Überprüfung der Tätigkeiten im Kompetenzbereich der Klassenkonferenzen, der Klassenräte und der Lehrerkollegien. Die Inklusionslehrer nehmen auch, immer wenn es von Nutzen für die Schüler mit Beeinträchtigung erscheint, an den Sitzungen der funktionellen Betreuung und Rehabilitation teil“. (LG Nr. 20/83 Art. 21, Abs. 1 g)

#### Aufgaben:

- Die Inklusionslehrperson ist der Klasse zugewiesen: Die Zuweisung zu bestimmten

Fächern erfolgt aufgrund der spezifischen Bedürfnisse des Schülers/der Schülerin und nach Absprache mit dem Klassenrat.

- Sie ist vollwertiges Mitglied des Klassenrates.
- Sie erstellt gemeinsam mit dem Klassenrat die Ausgangslage und den IBP.
- Sie verfügt aufgrund ihrer fachspezifischen Ausbildung über Kenntnisse in Bezug auf die Beeinträchtigungen, die Inklusions- und Differenzierungsmaßnahmen, inklusive Unterrichtsformen und Lehrmittel bezüglich der Schüler/Schülerinnen mit Anrecht auf Inklusionsmaßnahmen.
- Sie hält Kontakt zu Eltern, Experten, Lehrkräften usw..

### 1.7.3 Fachlehrpersonen

#### Aufgaben:

- Sie setzen die inklusive Didaktik um
- Die FLP sind für alle Schüler/innen verantwortlich, auch für jene mit Behinderung

- Gesetz 517/1977
- Die Lehrpersonen erfassen die Ausgangslage (grundlegende Kompetenzen)
- FLP und ILP erstellen gemeinsam, mit derselben Verantwortung, den IBP und legen gemeinsam die Lernziele für Schüler/innen mit Behinderungen fest, in Bezug auf die Inhalte für die gesamte Klasse (Ministeriale Bestimmung Prot. Nr. 4798 vom 25.07.2005)
- Die FLP arbeiten gemeinsam mit der ILP an der Erziehungs- und Unterrichtsplanung und an der Festlegung und Überprüfung der Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit der Klassenräte fallen. (Gesetz 104/1992 Art.13, Abs. 6)
- Die FLP müssen sich die Kenntnisse aneignen, die notwendig sind, um Schüler/innen mit Behinderungen optimal zu unterstützen, besonders dann, wenn die ILP fehlt (Leitlinien zur schulischen Integration von Schülern/innen mit Behinderung)
- Sie berücksichtigen die im IBP vereinbarten Befreiungs-, Kompensations-, Hilfsmittel und Differenzierungsmaßnahmen bei der Bewertung.

#### 1.7.4 Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogen/der Sozialpädagogin

Inklusionslehrpersonen, Fachlehrpersonen und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für Inklusion ziehen bei Bedarf die Sozialpädagogin/den Sozialpädagogen zu Rate, um Schülern und Schülerinnen mit Anspruch auf Inklusionsmaßnahmen angemessene Hilfestellungen anzubieten. Siehe dazu Beschreibung des Aufgabenbereichs des Sozialpädagogen/der Sozialpädagogin im Dreijahresplan.

### 1.8 INKLUSION IM JAHRESVERLAUF

ENDE APRIL	Versenden des Fragebogens für die Übertritte und gleichzeitige Einladung der Inklusionslehrpersonen und Eltern der neuen Inklusionsschüler/innen zu einem Übertrittsgespräch.
ENDE MAI	Übertrittsgespräche: Die Inklusionslehrperson, welche den Schüler/die Schülerin dann auch übernehmen wird, führt mit der Inklusionslehrperson der Herkunftsschule und bei Bedarf mit einem Elternteil, das Übertrittsgespräch.
NACH DEN NOTENKONFERENZEN	Fachgruppensitzung Inklusion: Ausarbeitung eines Zuteilungsvorschlages der Inklusionsschüler/innen zu den einzelnen Klassen und Empfehlung an den Direktor für die Zuteilung der Inklusionslehrpersonen zu den einzelnen Klassen, samt Stundenanzahl.
ENDE AUGUST	Vorbereitung der Hilfsmittel, z.B. spezielle Tische, technische Geräte usw..
NACHMITTAG DER NOTENKONFERENZEN DER AUFHOLPRÜFUNGEN	Fachgruppensitzung Inklusion: Vorschlag für die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen, welche die Nachprüfung nicht geschafft haben. Besprechung der einzelnen Fälle.

ANFANG SEPTEMBER	<p>Informationssitzung: Die Inklusionslehrperson informiert die Klassenräte.  45 Minuten in den 1. Klassen  20 Minuten in den 2. und 3. Klassen  Andere Klassen mit Inklusionsschülern/schülerinnen haben nur bei Bedarf eine Sitzung.</p>
ANFANG SEPTEMBER VOR DER INFORMATIONSSITZUNG	Erstkontakt mit Eltern bei neuen Schülern bzw. Schülerinnen (kann auch telefonisch erfolgen).
SEPTEMBER/OKTOBER	<p>Beobachtungen, Setzen erster Maßnahmen  Der Klassenrat erarbeitet den IBP, wobei die Eltern zur Mitarbeit eingeladen werden.</p>
NOVEMBER	<p>Vor der Klassenratssitzung mit den Eltern wird der IBP formal erstellt und beschlossen. Hierbei ist nur der Klassenrat anwesend.  1 Stunde in den 1. Klassen  30 – 45 Minuten in den restlichen Klassen</p>
FÜR DEN REST DES SEMESTERS	Setzen der Maßnahmen und Beobachtungen. Bei Bedarf kann der IBP angepasst werden.
NOTENKONFERENZ DES 1. SEMESTERS	Evaluation des IBP mit eventueller Anpassung. Die Inklusionslehrperson verfasst ein Protokoll, welches sie für den Klassenrat unterschreibt. Eine negative Bewertung zieht allerdings nicht automatisch eine Anpassung des IBP nach sich.
FÜR DEN REST DES SEMESTERS	Setzen der Maßnahmen und Beobachtungen. Bei Bedarf kann der IBP angepasst werden.
VERABSCHIEDUNG DES KLASSENBERICHTES	In der 5. Klasse wird der bereits vom Klassenrat vorbereitete Schlussbericht beschlossen.
SCHULJAHR	Während des Schuljahres halten die Inklusionslehrpersonen und die Mitarbeiter für Inklusion wichtige Beobachtungen und Ereignisse im Register der einzelnen Inklusionsschüler fest.
SCHLUSSBERICHTE	Die Inklusionslehrpersonen und die Mitarbeiter für Inklusion erstellen die Schlussberichte der Inklusionsschüler/innen.

## 1.9 MÖGLICHE KOMPENSATIONS- UND BEFREIUNGSMÄßNAHMEN

Gesetz Nr. 170 vom 8. Oktober 2010, Artikel 5 (strumenti compensativi e dispensativi - Kompensationsmittel und Befreiungsmaßnahmen)

### Befreiungsmaßnahmen

- lautes Vorlesen
- Lesen langer Texte (Möglichkeit, die Quantität der Texte zu kürzen, ohne den Inhalt zu reduzieren)
- schriftliche Diktate
- Notizen machen
- Abschreiben von der Tafel
- Schreiben an die Tafel
- Auswendiglernen von Tabellen und Konjugationen von Verben
- Erlernen der Fremdsprache in schriftlicher Form (Schwierigkeiten die sich in der unterschiedlichen Darstellung des Schriftbildes und der entsprechenden Aussprache zeigen)
- Menge der Hausaufgaben
- unvorhergesehene Prüfungen
- andere

### Ausgleichsmaßnahmen - Kompensationsmittel (didaktische und technische Hilfsmittel)

- Tabelle des Alphabets
- Tabelle der Monate
- Zahlenstrahl
- Einmaleins-Tabelle
- Zeitstrahl
- Landkarten
- Tabellen für die Maße (Gewichte, Längen) und geometrischen Formen
- Formeltabellen
- Formen, Zusammenfassungen, Grafiken, Mind-Maps der Lerneinheiten
- Computer mit Textverarbeitung, Rechtschreibprüfung und Spracheingabe, Drucker und Scanner
- Verwendung von elektronischen Wörterbüchern
- Taschenrechner
- Recorder und Audio (Sprache, Hörbücher, digitale Bücher)
- spezifische Lernsoftware
- zusätzliche Bearbeitungszeit und Pausen
- alternative Präsentation und Textoptimierung von Aufgaben (Silbenschriftweise, Zeilenabstand, Schriftgröße, Schriftart, vergrößerten Grafiken)
- Geben von Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen
- alternative Leistungsnachweise (zum Beispiel mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis)
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, Arbeitsplatzorganisation
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen
- ständig ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung möglichst mit ABC-Leiste verwenden können
- mit Kopien oder Aufzeichnungen von Lehrkräften oder Mitschülern arbeiten dürfen Hausaufgaben mit dem Computer anfertigen
- lautes Vorlesen von Arbeitsanweisungen durch eine Lehrperson - auch in schriftlichen Prüfungssituationen
- Reduzierung des Umfangs bei schriftlichen Arbeiten (auch Prüfungen), unbedingt auf eine gut lesbare Lehrerhandschrift achten
- andere

## Prüfungen und Tests, Differenzierungsmaßnahmen bei der Bewertung

- individuelle Bemessung der Zeitvorgaben bei einer Leistungsüberprüfung
- Planung und Abstimmung der Prüfungen mit dem Schüler/der Schülerin (längerfristige Vereinbarungen zu mündlichen Prüfungen, nicht unvorhergesehen abfragen)
- bei Klassenarbeiten und Textaufgaben die Aufgabenstellung leise vorlesen oder in der Klasse erarbeiten (ansonsten ist es wahrscheinlich, dass die Lösung nicht an der Logik, sondern bereits am Aufgabenverständnis scheitert)
- bei Klassenarbeiten die Vorlagen möglichst nicht handschriftlich geben. Günstig sind mit PC in großer Druckschrift und mit größerem Zeilenabstand geschriebene Aufgabenstellungen
- schriftliche Vorlage der Aufgabenstellungen mit Option zum Hören der Aufgaben, um Leseverständnis zu verbessern
- mündliche Prüfungen im Vergleich zu schriftlichen vorsehen und vorziehen (vor allem in den Fremdsprachen)
- Beurteilung unter Berücksichtigung vor allem der Inhalte und nicht der Form Einführung von computerisierten Tests
- mehr Zeit für die Durchführung von Prüfungen und Tests einplanen
- Durchführung thematisch identischer mündlicher Leistungskontrolle in zeitlicher Nähe zu schriftlicher Leistungsüberprüfung
- Beachtung des Vorliegens des Lesesinn- und Leseverständnisses vor einer Leistungserhebung (Texte vereinfachen, vorlesen lassen)
- Benotung von Leistungen in offenen Unterrichtsformen (wie z. B. eigenständige Planung, Problemlösestrategien und Methodenwissen)
- Leistungserhebung über Aufgabentypen mit geringem Schreibaufwand realisieren, z. B. Multiple Choice, Zuordnungen, Reihenfolgen, Nummerierungen, Lückentexte, Markieren/Strukturieren, grafische Umsetzung
- Zulassen von Abkürzungen, wenn die orthographische Korrektheit dieser Begriffe selbst nicht Gegenstand der Leistungsüberprüfung ist
- Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibstörung in allen betroffenen Unterrichtsbereichen
- andere

## Ausgearbeitet unter Einbezug folgender Quellen:

- Auszüge (teils wörtlich übernommen) aus dem Text des Dreijahresplans für den Bereich Inklusion des Schulsprengels Sarntal
- Auszüge (teils wörtlich übernommen) aus den Veröffentlichungen und Präsentationen des Deutschen Schulamtes Bozen zum Thema Inklusion